

Umschlag

der Königlichen Regierung zu Döppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 39

Ausgegeben Döppeln, den 29. September 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Umschlagstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Zeichnung der 7. Kriegsanleihe, S. 449; Ausnahmetarife für Kartoffeln usw. u. für frische Feld- u. Gartenfrüchte, S. 452 u. 454; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseisleistungen, S. 454; Bestandshebung von Holzspänen aller Art, S. 455; Auslosung von Mühlömliger Stadtanleihe Scheinen, Rechnungsabluß der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schles.-landw. Berufsge nossenschaft, S. 456; gekündigte Schles. Pfandbriefe, S. 457; Beschlagnahme von Stacheldraht u. Bestandshebung von Stacheldraht usw., S. 458; Beschlagnahme von Segel, Zelte u. Zeltplanen (Blauen), S. 459; Erzeugerpreise für Gemüse u. Kohlrabi; **Nachtrag:** Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend gegen gesundheitschädliche Wirkungen des Tabakrauchens v. 25. 9. 17.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

715. Siebente Kriegsanleihe.

I. Allgemeines.

Zur Bestreitung der Kriegsausgaben sind weitere 5prozentige Schuldverschreibungen des Reichs (Reichsanleihe) und 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Reichsschatzanweisungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt worden. Für die Reichsanleihe beginnt der Zinslauf am 1. April 1918, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1918 fällig. Für die Schatzanweisungen beginnt dagegen der Zinslauf am 1. Januar 1918, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Die Schuldverschreibungen werden in Stücken von 100 M. aufwärts, die Schatzanweisungen in solchen von 1000 M. aufwärts ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen können seitens des Reichs frühestens zum 1. Oktober 1924 gekündigt werden, vorher kann auch der Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen und die Schatzanweisungen ebenso wie über jedes andere

Wertpapier durch Verkauf, Verpfändung usw. jederzeit verfügen.

Die Schatzanweisungen werden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 M. für je 100 M. Nennwert zurückgezahlt. Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 untündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4prozentige, bei der ferneren Auslosung mit 115 M. für je 100 M. Nennwert rückzahlbare Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 $\frac{1}{2}$ prozentige mit 120 M. für je 100 M. Nennwert rückzahlbare Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen dürfen nicht später als sechs Monate vor der Rückzahlung und nur auf einen Zinstermin erfolgen. Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage

(110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

II. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

- a) für Stücke der Reichsanleihe zur freien Verfügung (weiße Zeichnungsscheine) 98,— M.,
- b) für die mit Sperre bis 15. Oktober 1918 in das Reichsschuldbuch einzutragende Reichsanleihe
- c) (rosa Zeichnungsscheine) 97,80 M.,
für Reichsschatzanweisungen (grüne Zeichnungsscheine) 98,— M.,
für je 100 M. Nennwert unter Berechnung der Stückzinsen.

III. Zeichnungsstellen und Zeichnungsscheine.

Die Zeichnungs- und Veranstellungsstellen ergeben sich aus den Zeichnungsscheinen nebst Bedingungen, die den Armees-Oberkommando und den Armees-Abteilungen sowie den Generalgouvernements usw. vom Kriegspresseamt durch besondere Kuriere zur weiteren Verteilung zugegangen sind. Mehrbedarfs an Zeichnungsscheinen kann bei den Feldpostanstalten entnommen werden, die ihren Mehrbedarf beim Kriegspresseamt (Abteilung IV) in Berlin anzufragen haben. Die Feldpostanstalten nehmen auch Zeichnungen auf die Kriegsanleihe entgegen. In diesem Falle ist jedoch der gezeichnete Betrag sogleich zu entrichten. Als Vermittlungsstellen können je jedoch ebensowenig wie die Heeresklassen angesehen werden.

Die Angehörigen des Heimatheeres haben sich ebenfalls der Feldzeichnungsstellen zu bedienen. Auch die stellvertretenden Generalkommandos erhalten die erforderlichen Zeichnungsscheine vom Kriegspresseamt (Abteilung IV).

Die Zeichnungen können auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Für Zeichnungen auf Schuldbuchforderungen empfiehlt sich jedoch die Verwendung von (rosa) Zeichnungsscheinen, die mit großer Sorgfalt — besonders die Seiten 3 und 4 — auszufüllen sind, weil sich sonst Schwierigkeiten ergeben.

Die Zeichnungen, die durch Bank- oder Sparguthaben Deckung finden sollen, sind der Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft usw. zu übersenden, bei der das Guthaben angelegt ist. Wenn der Zeichner von mindestens 100 M. ein Guthaben bei einer Vermittlungsstelle nicht besitzt, aber entsprechende Vermittelungen bei sich führt, so wird sich — soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, was namentlich beim Besatzungsheer zutreffen dürfte — eine Kompagnie usw. weiße Sammlung der Zeichnungsscheine und der abzuführenden Geldbeträge empfehlen. Werden Vermittlungsstellen für die Zeichnungen nicht in Anspruch genommen, so sind die Zeichnungsscheine

im Interesse einer glatten Abwicklung des Zeichnungs- und Zahlungsgeschäfts möglichst der Reichsbankanstalt des Standorts des Ersatztruppenteils (für in Berlin lebende Ersatztruppenteile dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere) zu übersenden oder, wenn sich daselbst keine befindet, der Reichsbankanstalt am Sitz des stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bereich der Ersatztruppenteil seinen Standort hat.

Bis zum 1. April 1918 können Feldzeichnungen von inzwischen Verstorbenen, soweit sie noch nicht oder nur teilweise beglichen sind, auf Wunsch der Kassenverwaltungen und der Hinterbliebenen rückgängig gemacht werden.

Den Truppenteilen und Heeresangehörigen wird verboten, für die von ihnen gesammelten Zeichnungen die den Banken und sonstigen Vermittlungsstellen zuziehende Vergütung (Bonifikation) ganz oder zum Teil für sich zu beanspruchen.

IV. Einzahlungen.

Die gezeichneten Beträge können vom 29. September 1917 an voll eingezahlt werden. Sie müssen bezahlt werden:

- | | |
|---------|---------------------------------|
| mit 30% | spätestens am 27. Oktober 1917, |
| mit 20% | " " 24. November 1917, |
| mit 25% | " " 9. Januar 1918, |
| mit 25% | " " 6. Februar 1918. |

Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes ebenfalls nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet, doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 M. ergibt. Auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe werden 5% und für Schatzanweisungen 4 1/2% Stückzinsen vom Tage des Eintreffens des Geldes bei den Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen, frühestens aber vom 29. September 1917 ab, bis zum Beginn des Zinsenlaufs zugunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schatzanweisungen nach dem 31. Dezember 1917 hat der Zeichner Stückzinsen vom 1. Januar 1918 bis zum Tage des Eintreffens des Geldes bei den Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen zu entrichten. Werden Zinsen bei der Einzahlung in Anrechnung gebracht, so ist daher die ungefähre Postlaufzeit zu berücksichtigen.

Die fälligen Teilbeträge werden nicht eingefordert, jeder Zeichner hat vielmehr für die rechtzeitige Begahlung selbst Sorge zu tragen. Die Zahlungen sind an die Stellen zu leisten, bei denen die Zeichnungen angemeldet worden sind, d. h. entweder an die Zeichnungsstellen (Reichsbank und deren Zweiganstalten) oder an

die Vermittlungsstellen (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften usw.). Einzahlungen auf das Postcheckkonto der Reichshauptkasse sind unstatthaft.

Die Einzahlungen können — soweit hierzu nicht Bank- und Sparguthaben benutzt werden — durch Vermittlung der die Gebühren zahlenden Kassenverwaltungen usw. erfolgen, die die Gelder zur Vermeidung von Zinsverlusten sofort an die Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen weiterzusenden haben. Bei Ablieferung der eingezahlten Beträge ist den Zeichnungs- usw. Stellen gleichzeitig eine Nachweisung der Zeichner und der von ihnen gezahlten Einzelbeträge, deren Schlusssumme mit dem abgeführten Betrag übereinstimmen muß, zu übersenden. Es ist nicht erforderlich, daß jede Zahlung durch die Stelle (Truppenteil usw.) erfolgt, von der die Zeichnungsscheine den Zeichnungs- und Vermittlungsstellen übersandt worden sind; bei Verletzungen und Kommandierungen kann auch der neue Truppenteil usw. die Zahlung vermitteln, wobei jedoch die Angabe des früheren Truppenteils nicht fehlen darf.

V. Umtausch.

Den Zeichnern neuer $4\frac{1}{2}$ prozentiger Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe sowie die Zwischenscheine zu den 5prozentigen Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe in neue $4\frac{1}{2}$ prozentige Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt soviel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschamtage sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die neuen Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5prozentigen Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5prozentigen Schatzanweisungen der I. Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von 2 M., die Einlieferer von 5prozentigen Schatzanweisungen der II. Kriegsanleihe eine Vergütung von 1,50 M. für je 100 M. Nennwert. Die Einlieferer von $4\frac{1}{2}$ prozentigen Schatzanweisungen der IV. und V. Kriegsanleihe haben 3 M. für je 100 M. Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am

1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken Stückzinsen auf ihre alten Anleihen für $\frac{1}{2}$ Jahr, auf die Zwischenscheine zu den 5prozentigen Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe für $\frac{1}{2}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schulbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Drahtenstraße 92—94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober 1917 bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinenbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

VI. Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist läuft von Mittwoch, den 19. September, bis Donnerstag, den 18. Oktober, mittags 1 Uhr. Für Feldzeichnungen (d. h. von Angehörigen der Feldtruppen) auf 5prozentige Reichsanleihe bis zu 10000 M. für eine Person verlängert sich die Zeichnungsfrist bis 20. November 1917. Spätestens an diesem Tage müssen die Zeichnungsscheine ausgefertigt und abgesandt werden, unabhängig davon, ob der Zeichner bereits bezahlt hat oder erst später Zahlung leisten will. Ausgenommen von der Fristverlängerung sind hiernach Zeichnungen von Angehörigen des Heimatheeres sowie sämtliche Zeichnungen auf die Schatzanweisungen (grüne Zeichnungsscheine). Diese können, ebenso wie die Zeichnungen auf die Reichsanleihe im Betrage von über 10000 M. für eine Person, nur berücksichtigt werden, wenn sie bis 18. Oktober 1917 bei den Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen eingegangen sind.

Vorstehendes ist sämtlichen Heeresangehörigen, auch den in Lazaretten befindlichen, sogleich bekanntzugeben.

VII. Sonstiges.

1. Wegen Umwandlung von Sparkassenguthaben der Unteroffiziere in Kriegsanleihe wird auf den Erlaß vom 8. September 1915 (A. S. Bl. S. 389) und den den stellvertretenden Generalkommandos usw. zugegangenen Erlaß vom 13. September 1915 — Nr. 1183/9. 15. B 4 — Bezug genommen.

2. Kleiderkassenguthaben können durch Vermittlung der zuständigen Kassenverwaltung für die Kriegsanleihe gezeichnet werden, wenn die

Kontentinhaber die pflichtmäßige Erklärung abgeben, daß keine Kleiderrechnungen mehr zu begleichen sind.

3. Eine vorzeitige Auszahlung der Dienstprämie für Zwecke der Kriegsanleihe ist nicht statthaft, da diese erst beim Ausscheiden der Unteroffiziere ausgezahlt werden darf.

4. Hinsichtlich Umwandlung der von Unternehmern in Sparkassenbüchern oder Barbeträgen hinterlegten Haftgelder in Kriegsanleihe gilt der Erlass vom 21. August 1915 — Nr. 3033/7. 15. B 4 —.

5. Den dem aktiven Heer angehörigen Offizieren, Beamten und sonstigen Gehaltsempfängern — auch den des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität — (§ 33 des Reichsmilitärgesetzes) und dem ständigen Arbeiterpersonal können zum Zweck der Zeichnung auf die 7. Kriegsanleihe wieder Befoldungsvorschüsse bzw. Lohnvorschüsse gewährt werden. Hierfür gilt der Erlass vom 29. August 1916 — Nr. 1317/8, 16. B 4 — mit der Maßgabe, daß der Vorschuß spätestens bis zum 1. April 1919 getilgt sein muß. Wünschen Gehaltsempfänger einen Vorschuß zu entnehmen, die schon in früheren Fällen einen solchen erhalten haben, so dürfen die Rückzahlungstermine nicht verschoben werden. Die von inswischen Verstorbenen auf Grund von Gehaltsvorschüssen gezeichneten Anleihebeträge werden von der Reichsbank bis zum 1. April 1919 zum Zeichnungspreis unter Vergütung der Zinsen bis zum Ankaufstage für Rechnung des Reichs zurückgekauft. Soweit der von den Verstorbenen bereits getilgte Vorschußbetrag in Anleihefaktoren oder Schuldbuchforderungen darstellbar ist, würden diese jedoch von den Erben zu übernehmen sein. Für Bekanntgabe dieser Bestimmung an alle Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die Höhe der auf Grund von Vorschußzahlungen gezeichneten Anleihebeträge (nicht Vorschußbeträge) ist den zuständigen Intendanturen zum 15. Dezember 1917 anzuzeigen, die sie summarisch bis 15. Januar 1918 der Kassenabteilung des Kriegsministeriums mitzutreten haben. In dieser Eingabe ist ferner die Höhe der außer Hebung gebliebenen preussischen Stempelbeträge zu den Verpfändungsurkunden anzugeben — vgl. Ziffer 1 des Erlasses vom 20. November 1916 (N. B. Bl. S. 507) —. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Urkunden an sich nur insoweit stempelplötzlich sind, als sie innerhalb des Geltungsbereichs des preussischen Stempelgesetzes vom 30. Juni 1909, d. h. innerhalb des Gebiets des Preussischen Staates, ausgestellt sind. Die in den besetzten feindlichen Gebieten ausgestellten Verpfändungsurkunden sind danach stempelfrei, sie kommen somit für die Anmeldung nicht in Frage.

Die für die Vorschüsse aufkommenden Zinsen sind von den Intendanturen auf die General-Kriegskasse oder General-Militärkasse zum Nachweis im Hinterlegungskonto unter einem besonderen Abschnitt anzuweisen.

6. Die Stücke sämtlicher Kriegsanleihen — auch der früheren — werden auf Antrag von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet.

7. Stellen, die nicht im Besitz des vorbezeichneten Erlasses vom 29. August 1916 sind, können ihn im Bedarfsfalle bei der Kassenabteilung des Kriegsministeriums anfordern.

Berlin, den 17. September 1917.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

716. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1917 bis auf Widerruf längstens für die Dauer des Krieges ist unter Aufhebung der bisherigen Ausnahmetarife je ein Ausnahmetarif

- für a) frische Kartoffeln;
- b) frische Kartoffeln zur Herstellung von
 - a) Trockentartoffeln,
 - b) Stärke- und trockener Kartoffelstärke zur Verwendung im Inlande;
- für Roggen und Weizen zur Verwendung im Inlande;
- für Hafer zur Verwendung im Inlande;
- für Ackerbohnen (Puff, Sau-, Vieh- oder Pferdebohnen);
- für Buchweizen;
- für Eicheln (auch schalentrocken);
- für Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide);
- für Gerste;
- für Johannisbrot (Karoben);
- für Lupinen, auch entbittert;
- für Mais;
- für Weizenjutter, sonst nicht genannt;
- für Beluschkeln;
- für Weiden;
- für Zuckerrüdensamen;
- für Roggen- und Weizenmehl, auch untereinander gemischt;
- für Roggen- und Weizenstrot zur Brotbereitung;
- für Roggen- und Weizenmehl, vergällt im Auftrage der Reichsgetreidestelle;
- für Roggen und Weizen, geschrotten im Auftrage der Reichsgetreidestelle;
- für Kartoffeln, gedörrt oder getrocknet, zu Speisezwecken (hierzu gehören auch Kartoffel-Erdäpfel, Scheiden und -Schälzel, ferner Kartoffel-Backmehl, Walzmehl und -Dör-

Zu Futterzwecken oder zur Herstellung von Futtermitteln.

mehl, Kartoffelstodengrieß);
 für Kartoffelstärke und trodene Kartoffel-
 stärke, zu Speisewedden bestimmt;
 für Buchweizen, geschrotet;
 für Eickeln, gedarrt, enthülft, geschrotet oder
 gemahlen,
 für Gerste, geschrotet;
 für Johannisbrot (Karoben) zerkleinert;
 für Kastanien, wilde (Rohkastanien), auch ge-
 trodnet, geschält oder gemahlen;
 für Lupinenmehl (geschrotene und gemahlene
 Lupinen);
 für Mais, geschrotet;
 für Manioka- oder Tapiokaknollen (Kassawa-
 wurzeln);
 für Rüchstände der Stärkegewinnung aus
 Manioka- oder Tapiokaknollen,
 (auch in Scheiben geschnitten, getrodnet
 oder gemahlen);
 für Wicken, geschrotet;
 für Eiweiß-Sparfutter und Eiweiß Strohkräft-
 futter, Veimkräftfutter (bearbeitetes Veim-
 leder, auch gemischt mit anderen Futter-
 mitteln),
 (hergestellt im Auftrage des Kriegsaus-
 schusses für Ersatzfutter);
 für Knochenkräftfutter,
 zu Futterzwecken oder zur Herstellung von Futter-
 mitteln;
 für Magermilch bis zu höchstens 0,3% Fettgehalt;
 für Wolke, Buttermilch, Milch;
 für Heu, auch gepreßt;
 für Häcksel von Stroh und Heu;
 für Stroh (Gersten-, Hafer-, Roggen-, Weizenstroh,
 ferner Bohnen-, Erbsen-, Einsen-, Lupinen-,
 Mais-, Raps-, Rüben- und Wickenstroh) auch
 gepreßt;
 für Maiskolben, entkörnte,
 für Spreu, auch Heuspren, Kleespreu und Rüben-
 samenspreu, Buchweizen-, Gersten- und Hafer-
 schalen,
 sämtlich zu Futterzwecken oder zur
 Herstellung von Futtermitteln, Stroh auch zu
 Streuzwecken, und zur Verwendung im Inlande;
 für Abfälle der Bleikutt- und Waffelfabrikation
 (nur als Viehfutter verwendbar) auch gemahlen;
 für Backwaren, alte (nur für die Fütterung von
 Tieren verwendbar) in Säcken;
 für Gerste, Hafer- und Kleckleie;
 für Gersten- und Haferfuttermehl;
 für Getreideabfälle, auch geschrotet;
 für Graupenfutter;
 für Heu, Klee- und Spreumehl;
 für Veimgallerte;
 für Mehlbeeren und Vogelbeeren, auch getrodnet
 oder gemahlen;
 für Nellen und Nellenstengel, entölt (Rückstände
 der Nellenfabrikation), auch gemahlen;

für Roggen- und Weizenkleie beim Uebergang
 vom Auslande;
 für Roggen- und Weizenfuttermehl beim Ueber-
 gang vom Auslande;
 für Unkraut samen (Raden und ähnliches), auch
 geschrotet,
 sämtlich zu Futterzwecken oder zur Herstellung
 von Futtermitteln und zur Verwendung im
 Inlande.
 Für frisches, nicht zubereitetes Fleisch (auch ge-
 frorenes), frisches Fett und frisches Blut;
 für zubereitetes, auch geräuchertes oder gepökeltes
 Fleisch und zubereitetes Fett (ausgenommen
 Kunstspeisefett);
 für Margarine im Sinne des Reichsgesetzes vom
 15. Juni 1897 und
 für Butterschmalz (eingeschmolzene Butter, Rinds-
 schmalz) für die Zeit vom 1. Oktober bis
 31. März; sonstige
 Kunstspeisefette während des ganzen Jahres,
 sämtlich zur Verwendung im Inlande;
 für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen;
 für Düngemittel, wie in dem Ausnahmestoffe für
 Düngemittel und Rohmaterialien zur Kunst-
 düngemittelfabrikation, gültig vom 1. Mai 1912 bis
 30. April 1917, genannt;
 für Eickeln zu Futterzwecken bestimmt;
 für Gerste;
 für Häcksel, wie im Spezialtarif III genannt;
 für Hafer, Heu, Kleie, Mais;
 für Malzkleie, Malztreber, Weizen-Keimlinge,
 Roggen-Keimlinge, Trockenhefe zu Futterzwecken,
 wie im Spezialtarif III genannt;
 für Melassefutter, wie im Spezialtarif III genannt,
 für Delsüchen, Delsüchenmehl, Delsüchenschrot,
 entfettetes Delsaatmehl, durch Preß- oder
 Extraktionsverfahren aus Delsüchten und Del-
 saaten aller Art gewonnen;
 für Rübenschnitz, gedörrte und getrodnete, zu
 Futterzwecken bestimmt, Rübenblätter, frische
 oder gedörrte oder getrodnete, auch zerkleinert;
 für Stroh;
 für Torf und Torfstreu, Torfmull und Torfmehl;
 für Braunkohlenbriketts;
 für Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Steinkohlen-
 lofs;
 für Bauholz, auch Stammholz, beschlagenes Holz,
 Schnittholz, auch gehobelt, genutet, gezopft,
 gelocht, gefehlt oder sonst weiter bearbeitet;
 für Asbestzementdieser, Bimszementdieser;
 für Dachpappe, Dachteer aller Art;
 für Gips und Gipsdieser;
 für Kalk gebrannt, auch gelocht;
 für Platten (Fliesen) zu Boden- und Wandver-
 kleidung nebst zugehörigen Leisten, Rinnen und
 Eckstücken, wie in der Tarifstelle „Tonwaren“
 des Spezialtarifs III genannt;

für Rohrbeden, wie in der Tarifstelle „Rohr“ des Spezialtarifs III genannt;
 für Steine, wie unter Ziffer 2 der Tarifstelle „Steine“ des Spezialtarifs III genannt;
 für Tonröhren, Rippen, wie in der Tarifstelle „Tonwaren“ des Spezialtarifs III genannt;
 für Wellblech;
 für Zement;
 für Baracken, fertige;
 für Fensterglas;
 für Fensterrahmen, Läden und Lädenrahmen;
 für Kachelöfen und Kachelherde, wie im Spezialtarif I genannt,
 sämtlich bei Aufgabe als gewöhnliches Frachtgut;
 für Magerschweine, Milchläge, Pferde, Ziegen, Zuchtschweine;
 für Ackerqueden, Heidelkraut, Hopfenranken;
 für Kaffeegrund, Malztreber, Döckerne;
 für Panseninhalt, Schilf, Seetang (auch Seegrass);
 für Traubenkerne, Trester, Würzabfälle, Blutfutter;
 für Knochen, Knochengrieß und Knochenstrot;
 für Seimleder;
 für Maiskolbenschrot, Melasse, Melassefutter und Melassestrochenschnitzel, Strohmehl, Strohstoss, Strohstoffschlacke;
 für Bauholz,
 Kalk gebrannt, auch gelösch, Hintermauerungssteine, Dachziegel und Dachziegel, Mörtelmischungen aller Art, bei Aufgabe als gewöhnliches Frachtgut;
 für Pferde, Fohlen, Maultiere, Esel;
 für Rindvieh, Schweine, Schafe jeder Art, Ziegen, Kaninchen, Hühner, Gänse;
 für Schwefelsäure und Abfallschwefelsäure;
 für Stickstoffdüngemehl aus Abfällen tierischer Art;
 für Natrium-Ammoniumsulfat, Chlorkalium, Natriumbisulfat (saures, schwefelsaures oder doppelschwefelsaures Natrium);
 für Thomasschlacke, Thomasschlackenmehl, wie im Rohstofftarif genannt;
 für Knochenmehl;
 für Mineralische Knochophosphate;
 für Seeschlamm (auf Entfernungen bis 500 km), sämtlich zur Verwendung als Düngemittel oder zur Kunstdüngerherstellung im Inlande oder auch zur Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak im Inlande;
 für Tonerde, gelöste Ammoniumsulfate;
 für Popierzäde, neue, Popierzäde, gebrauchte;
 für Peroxid zur Bekämpfung von Pflanzentraktorien im Inlande;
 für Brenneisen, Eisenerz und Hopfenranken zur Herstellung von Gespinnstfasern, Flachspandans, roh oder getarnt, auch gerichtet, Berg-

Abwerg, Hebe und Hebeabfälle von Flachspandans;
 für Flachspandans und Hans, gebreht oder geschwungen; banfällige Gespinnstfasern (wie Brenneisenfasern, Weldenbast)
 zur Verwendung im Inlande;
 für Kohlenstiftbruch und Abfall von Elektrodenzöble;
 für Nughbaumrinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert, zur Herstellung von Gerbstoffen im Inlande;
 für Petroleum zur Verwendung im Inlande;
 für Anhydrit, Gips und Schwefelkalk zum Herstellen von Schwefelsäure, schwefeliger Säure oder Schwefel;
 für Kieserit zur Herstellung von Schwefelsäure;
 für Wasreinigungsmasse, gebrauchte, Chlormagnesiumlaug, Chlormagnesium, geschmolzenes und Schweißpat zur Herstellung von Schwefelsäure, schwefeliger Säure oder Schwefel
 für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Die Tarife erscheinen in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfennig und sind bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieser Tarife erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 20. September 1917.

Der Regierungspräsident.

717. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 2 II Z vom 1. 4. 16 ein Ausnahmetarif für frische Feld- und Gartenfrüchte der Spezialtarife I, II und III bei Verwendung im Inlande für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 10 Pf. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 22. September 1917.

Der Regierungspräsident.

718. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegseisengesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsamerkenntnisse für Kriegseisentransporte für die Monate August 1914, September, Oktober und November 1916, Januar, Februar und März 1917 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Auerkenntnissen bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des

Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 21. September 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

719. Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A. II. Ang.,
betreffend Bestandserhebung von Holz-
spänen aller Art.
Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen, § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befestigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne (Drehspäne, Maschienspäne usw.). Zu melden sind:

1. alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
2. oder Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegenständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, insbesondere alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Die nach dem Stichtage (§ 4) eintreffenden, aber schon vor dem Stichtage abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldefriste.

Für die Meldepflicht ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungszwecken verbrauchten Mengen an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise sie den Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der verkauften Mengen genügen gewissenhaft ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegesministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1734 b postfrei anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden; er ist postfrei zu übersenden. Auf die Bordersseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk

zu sehen:

„Betrifft: Bestandshebung über Sägespäne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist

- ein am Stichtag vorhandener Vorrat von nicht mehr als 1 Tonne,
- ein Anfall im Laufe des dem Stichtage vorangegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.

Wenn nur eine der Voraussetzungen unter a und b vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein dergleichen Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen unmittelbar verfeuert werden, genügt die Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untertzung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungstelle für Holzspäne und Spreumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luis-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft: Bestandshebung über Sägespäne.“

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Bst 600/6. 17. R. R. A., betreffend Bestandshebung von Holzspänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Breslau, den 29. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

720. Bei der für das Jahr 1917 bewilligten Auslösung von Myslowitzer Stadtanleihscheinen sind in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni d. J. von der 3 1/2 % igen Anleihe

des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886 folgende Stücke durch das Los gezogen worden:

Nr. 12, 16, 23, 44, 48, 53, 65 zu 1000 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine bis spätestens zum 1. April 1918 in der hiesigen Kammereinstosse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus den Vorjahren sind noch folgende Myslowitzer Obligationen aus der Anleihe 1881 noch nicht zur Einlösung gelangt:

- Nr. 383, 475, 487 zu 200 Mark,
- Nr. 169, 193, 203, 206 zu 500 Mark.

Myslowitz, den 28. August 1917.

Der Magistrat.

W i s a t e.

721. Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechnungsabluß für 1916. (Hauptfonds.)

E i n n a h m e.

Beiträge	44 622,30	Mark.
Beiträge für Schußwaffenversicherung	4 320,90	„
Zinsen	1 863,65	„
Summa:	50 806,85	Mark.

A u s g a b e.

Einmalige Entschädigungen	10 997,52	Mark.
Zurückgestellte Schadenreserve	7 234,17	„
Verwaltungskosten (einschließlich Prozeß- und Schaden-Feststellungskosten)	6 360,37	„
Satzungsmäßige Einlage in den Reservefonds	7 341,48	„
Ueberschuß-Einlage in den Reservefonds	18 873,31	„
Summa:	50 806,85	Mark.

Bilanz.

A k t i v a.

1. 3 1/2 % Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	2 647,35	„
2. 4 % desgl.	44 739,05	„
3. 3 1/2 % Preussische Konsols	17 338,—	„
4. 5 % Deutsche Reichsanleihe	46 416,20	„
5. Guthaben bei der Landeshauptkasse	23 034,90	„
	134 175,50	Mark.

P a s s i v a

1. Reservefonds	111 151,70	Mark.
2. Schadenreserve	23 023,80	„
	134 175,50	Mark.

Breslau, den 20. September 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

722. **Wiederholter Aufruf**

der für den Fälligkeitstermin **Weihnachten 1917** gekündigten **Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1917 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin **Weihnachten 1917**, d. i. 28. Dezember 1917, aufgekündigten **Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe** bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit ihre Einlieferung nicht bereits erfolgt ist, im Fälligkeitstermine einzureichen.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Juli 1917 beigelegt.

Breslau, den 15. September 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis
gekündigter, an **Weihnachten 1917** einzulösender **Schlesischer Pfandbriefe.**

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende $3\frac{1}{2}$ prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.
Abelsdorf, Nieder, auch Nieder Abelsdorf pp. L. W. 1. 2	1000
	4
	400
	200
	100
	20
	600
	100
	200
	40
	20
	500
	200
	100
	40
	50
	1000
	900
	800
	500
	400
	300
	200
	100
	600
	500
	50
	20
	200
	50
	1000
	500
	200
	200
	50

	Rtr.
	123
	127
	128
	139
	141
	143
	145
	150
	151
	153
	154
	155
Dobritsch, Groß, auch Dobritsch, Groß v. Gladis, v. Zoesch Ant. G. S. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12	1000
	15
	20
	24
	100
	400
	200
	500
	400
	300
	1000
	500
	200
	100
	50
	80
	60
	30
Raubau, auch Herrschaft Raubau Os. 53. 55. 60. 63. 64. 67. 68 71. 73. 78 79	1000
	500
	200
	100
	50
	30
	20
	100
	200
	100
	500
	100
	1000
	100
	50
	200
	30

	204	100
	206	200
	207. 209	100
	216	500
219. 221. 222. 223. 224. 226.	227. 228	100
	229. 230	50
	232	20
	233	30
	234	100
	235	30
	239. 240. 242	100
243. 244. 245. 246. 247. 249. 250.	252	50
	253	200
	254. 255. 256	100
	257. 258. 259. 260	50
	261. 262. 263. 265	20
Reichau, Ober Nieder. Kr. Rimplsch BB.	2	30
	3	40
	4	50
	5	60
	6	100
	7. 8	200
	11	500
	13	1000
	16. 17	100
	19	500
	23. 25	50
	26	60
	31. 32	100
	34. 36	500
	38	800
	40. 42	1000
	43	100
	44	500
	47. 48. 49	20
	50	500
	51	200
Rudelsdorf und Nieder Ruzgendorf, Kreis		
Bolkshain-Landesgut S. J. 14. 15. 17		1000
	27	600
	31	500
	42	400
	46	300
	55	200
63. 70. 74. 75. 80. 82. 84		100
	101	50

4 prozentige allländschaftliche Pfandbriefe.

Rabau, auch Herrschaft Rabau OS.	Rtr.	
	382. 384	1000
	387. 390	500
	393	200
402. 403. 417. 421		100
	448	50
	463	30

B. Durch Verzählung des Nennwertes einzulösende 4 prozentige allländschaftliche Pfandbriefe.

Rabau, auch Herrschaft Rabau OS.	460	Rtr.	30
Stöblau, auch Stöblau, auch Stöblau u. Zug., Kreis Cosel OS.	129		1000
Breslau, den 15. September 1917.			
Schlesische Generalländschaftsdirektion.			

723. Bekanntmachung

Nr. E. 1916/7. 17. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme von Stachel-
draht und Bestandserhebung von Stachel-
draht und Stacheldrahtmaschinen.

Vom 27. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebefimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigung oder Untersuchung der Betriebsseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorrechte, die

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle Mengen an Stacheldraht,
2. alle Stacheldrahtmaschinen.

Nicht betroffen durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Stacheldraht, die bei ein und demselben Eigentümer oder Gewerksamthaber bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr betragen als 50 kg.

§ 2. Beschlagnahme.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Stacheldraht (§ 1 Ziffer 1) wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, insbesondere ihre Verwendung oder Weiterverarbeitung, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungsverlaubnis

Die Veräußerung des beschlagnahmten Stacheldrahtes ist nur gestattet:

- a) an das königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Verschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124,
- b) auf Grund einer besonderen Einwilligung des königlichen Ingenieur-Komitees, Pionier-Verschaffungsamt.

§ 5. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht an das königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Verschaffungsamt, Berlin, Kurfürstenstraße 124.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtete sind:

1. Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewerksam haben,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Stichtag, Meldefrist, Meldebestimmungen.

Die Meldungen haben über die bei Beginn des 27. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vor-

verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

handenen Bestände bis zum 15. Oktober 1917 schriftlich zu erfolgen. Besondere amtliche Melde-scheine werden nicht ausgegeben.

Das königliche Ingenieur-Komitee ist berechtigt, an einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte erneute Meldungen zu fordern.

Die Meldungen haben zu enthalten:

- a) bei Stacheldraht die Gewichtsmengen,
- b) bei Stacheldrahtmaschinen die Anzahl und das Alter der Maschinen.

Mit der Meldung kann gleichzeitig ein Angebot zum Verkauf der Bestände eingereicht werden. Weitere Mitteilungen darf die Meldung nicht enthalten.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Verschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124 zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft: Stacheldraht“ zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1917 in Kraft.

Breslau, den 27. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

724. Anordnung. auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Alle gebrauchten und ungebrauchten Segel, Zelte und Zeltplanen („Blauen“), die nicht mehr als solche Verwendung finden, sind beschlagnahmt.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Jeder Besitzwechsel und jede die Beschlagnahme beeinträchtigende Veränderung der Lagerstelle ist unzulässig.

§ 3. Ausnahmen von dieser Verfügung kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. G., Berlin SW. 48, verl. Hedemannstraße 10/11 bewilligen.

§ 4. Wer ohne die Ausnahmegewilligung des § 3 an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen Veränderungen vornimmt oder einen die Beschlagnahme beeinträchtigenden Wechsel ihrer Lagerstelle bewirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu den nach Abs. 1 verbotenen Handlungen auffordert oder anreizt.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.
726. Zum Einschluß an das Schreiben der Provinzialstelle vom 12. d. Mts. — Nr. 2994 — werden nachstehend die von der Preis-Kommission festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise mitgeteilt. Die in der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 5. d. Mts. enthaltenen Erzeugerpreise sind mitaufgeführt:

	Erzeugerpreis
1. Weißkohl	4,— M. je Zentner,
2. Dauerweißkohl ab 1. 12. 1917	5,— " " "
3. Rotkohl	7,50 " " "
4. Dauerrotkohl ab 1. 12. 1917	9,— " " "
5. Wirsingkohl	7,— " " "
6. Dauerwirsingkohl ab 1. 12. 1917	8,50 " " "
7. Rote Speisemöhren u. englische Karotten	7,— " " "
8. Gelbe Speisemöhren	5,— " " "
9. Kleine runde Karotten	12,— " " "
10. Zwiebeln bis 31. 10. 17 vom 1. 11. 17 ab	11,50 " " "
vom 1. 12. 17 ab	12,— " " "
vom 1. 1. 18 ab	13,— " " "
vom 1. 2. 18 ab	15,— " " "
vom 1. 3. 18 ab	17,— " " "
11. Grünkohl	
bis 30. 11. 17	7,50 " " "
vom 1. 12. 17 ab	8,50 " " "
vom 1. 1. 18 ab	10,— " " "

Die nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle dem Anbauer bei dem zu 1—9 angeführten Gemüsearten für Einmieteten zustehenden Sätze dürfen auch von Händlern beanprucht werden, wenn sie selbst eingemietet haben. Jedoch darf der Zuschlag für Einmieteten im ganzen nur einmal gemacht werden.

Für die Kommunalverbände Deuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg OS., Tarnowitz, Pleß und Rybnik gelten höhere Handelspreise, die diesen Kommunalverbänden mitgeteilt sind.

Breslau, den 12. September 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst

726. Auf Grund einer Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist der Preis für Kohlrabi herabgesetzt worden. Es gelten nunmehr die nachstehend angegebenen Erzeugerpreise:

Erzeugerpreis

Kohlrabi ohne Bauß 12,— M. je Str.
Für jungen Kohlrabi mit Bauß bleiben die bisherigen Preise bestehen.

Für die Kommunalverbände Deuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg OS., Tarnowitz, Pleß, Rybnik gelten höhere Handelspreise, die diesen Kommunalverbänden mitgeteilt sind.

Breslau, den 19. September 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

727. Polizeiverordnung vom 25. 9. 17.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), insbesondere 6 f, (zum Schutze der Jugend gegen gesundheits-schädliche Wirkungen des Tabakrauchens) verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesiens mit Zustimmung des Provinzialrates, was folgt:

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten

1. Tabak, Tabakspeisen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen;
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Breslau, den 25. September 1917.

Der Oberpräsident.

Sonderausgabe

zu Stück 39 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 3. Oktober 1917.

Inhaltsverzeichnis. Beschlagnahme von Nesselstengeln usw., S. 461; Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe u. Baumwollgespinnste, S. 463; Beschlagnahme u. freiwillige Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer u. Kupferlegierungen, S. 467.

728. Bekanntmachung

Nr. W. II. 1900/9. 17. K. N. A.,

betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Nesselfasern und Nesselgespinnsten. Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebefimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen

1. alle abgeernteten Stengel der brennenden, lang-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiselt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vor-

sätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt,

2. alle Nesselfasern, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinnste, die Nesselfasern enthalten,
4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegenstände,

gleichviel, ob sie im Inland gewonnen oder aus dem Auslande (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben,

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboten ist namentlich auch das Verfüttern der geernteten Nesselstengel und ihre Verwendung

sätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

als Gemüse.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungs- erlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstr. 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Ankauf die Kesselfaser-Verwertungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion VII, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Ueberendung von Mustern ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht ihre Befehle an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und versenden.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung von Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter Belegschein vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gewährten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die geernteten Kesselfengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5. Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Kesselfeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 7) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 7. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung

ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8. Meldeformulare.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldeformularen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1306 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldeformulare ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeformulare darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verwendung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbrieve und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion VII, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Kesselfeschlagnahme“ zu versehen.

§ 11. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion VII, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

729. **Bekanntmachung**

Nr. W. II. 2800/8. 17. R. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte. Vom 2. Oktober 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, ferner, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- für **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle** die in der Preistafel I („Baumwollhöchstpreise“),
- für **Baumwollgespinnte** die in der Preistafel 2

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erblüet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(„Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

§ 2. Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A.**).

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H. bei Vorausbezahlung ein Kassenabzug von 2 $\frac{1}{2}$ v. H. ein. Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Diese hat folgenden Wortlaut:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne,

a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands Garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papler nicht weniger als 9/10 Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hüllen.

Das Gewicht der Hüllen soll jedoch bei Warpops und Muletops auf kurzen Hüllen 1/2 v. H., bei Platops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelops auf leichten Hüllen und bei Kreuzspulen 2/3 v. H. des berechneten Kopsgewichtes (Gewicht von Garn und Hüllen) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troffelgarne und Zwirne auf schweren Hüllen werden ebenfalls einschließlich der Hüllen, die Hüllen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hüllen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hüllen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülseungsvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten „Technischen Grundlagen“.

§ 5. Für rohe einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinderspinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

§ 6. Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 5 errechneten Garnhöchstpreise um 26 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VII festgesetzten Zwirnzuschläge um 50 v. H.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Nr. 10/2 englisch Dreizylindersaßgarn, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:
Nr. 10 Dreizylindersaßgarn, roh (Preistafel 2 Va)
= 304 Pf.

40 v. H. Zuschlag von 304 Pf. gemäß § 5 Ziffer 1 = 122 Pf.

26 v. H. Zuschlag von 426 Pf. gemäß § 6 Abs. 1 = 111 Pf.

Zwirnlohn (Preistafel 2 VII) 48 Pf.

50 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2 24 Pf. = 72 Pf.

Gleitzuschlag:

Gewichtsverlust 7 v. H. (von 609 Pf. 43 Pf.

Bleichlohn 20 Pf. = 63 Pf.

Höchstpreis 672 Pf.

2. Der Höchstpreis für Nr. 14 metrisch Trikotgarn, auf Kops, enthaltend 20 v. H. gefärbtes Material, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:
Nr. 14 metrisch Trikotgarn roh (Ziffer VI)
= 350 Pf.

26 v. H. Zuschlag von 350 Pf. gemäß § 6 Abs. 1 = 91 Pf.

Angemessener Melanzuschlag für 20 v. H. gefärbtes Material (gewöhnliche subR. Nachfarbe) à 0,6 Pf. = 12 Pf.

Höchstpreis 453 Pf.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 2. Oktober 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.

2. Die zu ihr erlassenen Nachträge:

a) Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. A. vom 26. Mai 1916.

b) Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

c) Nr. W. II. 1800/1. 17. R. R. A. vom 1. März 1917.

d) Nr. W. II. 1800/6. 17. R. R. A. vom 25. Juli 1917.

Preistafel I.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

Preis für 1 kg in Pf.

a) ordinary 214

b) good ordinary 232

Preis für 1 kg
in Pf.Preis für 1 kg
in Pf.

c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Cocanada, fair reb	215
f) Dhonnuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Dindivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft: niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafsi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelatibis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) 300

b) Winters.

1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard I*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).

1. Baumwollabgänge, Strippe und Rämmlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

***) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer X.

d) Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Malofäden, gut gerissen*) 225
2. Kunstbaumwolle aus besten Malotrikotabfällen, besten Ruissanatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*) 220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) 180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

I. Nohe einfache Garne, nach dem System Preis für
der DreizylinderSpinneret hergestellt, auf 1 kg
Kops: in Pf.

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345

Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 W. für Nr. 20 englisch berechnet.

3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
- b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335
- c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Winters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Preis für 1 kg
in Pf.

50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Pinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 M. für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 M. für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

bis Nr. 8	10/12	14	16	18	20	22	24
-12	-10	-8	-6	-3	-	+8	+16
26	28	30	32	34	36	38	40
+24	+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80
		50	60	70			
		+120		+170		+230	

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. **Bigognegarne**, auf Kops, Nr. 6 englisch 325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr. 4	5	6	7	8	9	10
-4	-2	-	+12	+20	+32	+45
		11	12			
		+55		+65		

Für Bigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Pinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

III. Garne, nach dem System der **Zweizylinder Spinnererei** hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Pinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide ent-

halten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

IV. Höhe einfache Garne aus **afrikanischer**, insbesondere **ägyptischer** oder aus **Sea-Island-Baumwolle** auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. **Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle**, auf Kops:

Preis für
1 kg in Pf.

a) Nach dem **Dreizylinder**system gesponnen:
Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
-2	-	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinderbaumwollgarne.

b) Nach dem **Zweizylinder**system gesponnen:
Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der **Bigogne** Spinnererei hergestellt:
Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchtops): Preis für 1 kg in Pf. 210

Nr. 2 englisch, beste Sorte 210
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VI. **Trikotgarne**, welche nach dem System der Bigogne- und Zweizylinderspinnerei aus Baumwolle, Unters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausbrüchlich auf die Herstellung von Trikotgarne lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.

Nr. 10 metrisch 326

Abweichende metrische Nummern nach folgender Abtufung;

6	7	8	9	10	11	12	13	14
-5	-4	-3	-2	-	+6	+12	+18	+24
				15	16			
				+30	+39.			

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VII. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12	englisch	48
Nr. 14/20	"	64
Nr. 24/26	"	72
Nr. 28/32	"	80
Nr. 36	"	96
Nr. 40/32	"	104
Nr. 50/54	"	128
Nr. 60	"	150
Nr. 80	"	200
Nr. 100	"	250
Nr. 120	"	310
Nr. 139	"	400

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Daswischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonnets, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

Preis für 1 kg
in Pf.

33 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. für das Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen.

Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Für Näh-, Strick-, Stick-, Stopf- und Häfelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht.

VIII. **Verebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:**

a) Für gefärbte, Nakoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüftierte, gasierte und sonstwie verebelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Verebelungszuschlag hinzu.

b) Geblichte Garne und Zwirne.
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise 20
Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

IX. **Besondere Aufmachungen:**

Soweit der Höchstpreis für Kopfaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugezogen werden.

X. **Garn- und Zwirnabfälle:**

Beste weiße oder Nakoafäden 165
Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Breslau, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

730.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/8. 17 & R. A. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachungen werden zufolge Ersuchens des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungsgegenstände.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17 & R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände und andere ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Uebernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer Mark	Kupferlegierungen Mark
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Betr. Dachkupfer und Bleibleiter.

Zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 K. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Bleischuhanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Giebsabdeckungen, sowie einschließlich der an Bleischuhanlagen befindlichen Platintelle.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8. Uebernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilo-

gramm,

- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers.

Für Platintelle beträgt der Uebernahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferter reinen Platins.

Die Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 K. R. A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.

Zu der Bekanntmachung Nr. M. 100/2. 17 K. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Uebernahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 Mark.
Kupferlegierungen auf " 3,00 Mark "

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 100/2. 17 K. R. A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Breslau, den 2. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.